

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/30

Dresden, 3. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1384
Thema: Abschiebung nach Afghanistan am 03. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Informationen der Fragestellerin wurde am 3. Dezember eine Person, wohnhaft in Delitzsch, nach Afghanistan abgeschoben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele in Sachsen lebende afghanische Geflüchtete wurden im Rahmen der Sammelabschiebung abgeschoben, wie lange hielten sich die Betroffenen in Sachsen auf, wie war ihr aufenthaltsrechtlicher Status und wo war der Ort der letzten Unterbringung (bitte einzeln auflisten)?

Im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 3. Dezember 2019 wurde eine Person aus dem Freistaat Sachsen abgeschoben. Die Person hielt sich seit dem 12. Dezember 2014 im Freistaat Sachsen auf und war vollziehbar ausreisepflichtig. Zuletzt war sie in der Abschiebehafteinrichtung Dresden untergebracht.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Inwiefern gehörten die Betroffenen zu den Gruppen der „Straftäter*innen, Gefährder*innen und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern“? Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen vor, welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um so genannte „Gefährder“ handelt oder inwiefern haben die Betroffenen „hartnäckig“ die Klärung ihrer Identität verhindert? (bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)

Bei der Person handelt es sich um einen mehrfach verurteilten Straftäter wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beleidigung und Sachbeschädigung.

Frage 3:

Standen die Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn ja, in welchem, sind den jeweils zuständigen Ausländerbehörden Anhaltspunkte bekannt, wonach die betroffenen Menschen Lebensgefährten*innen, Verlobte oder Ehepartner*innen haben könnten und wussten die jeweils zuständigen Ausländerbehörden von etwaigen Erkrankungen der betroffenen Menschen?

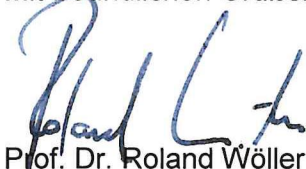
Die Person befand sich in einem Beschäftigungsverhältnis als Lagermitarbeiter. Es waren keine Anhaltspunkte bekannt, wonach die Person eine/n Partner/-in im Sinne der Fragestellung hatte. Über Erkrankungen der abgeschobenen Person liegen keine Informationen vor.

Frage 4:

Wo wurden die Menschen jeweils von der Polizei aufgegriffen?

Die Person wurde am 3. Dezember 2019 aus der Abschiebungshafteinrichtung Dresden der Abschiebung zugeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller